



Voraussetzungen rechtsverbindlicher KI-Nutzungs- regelungen

Eine Handreichung der
Rechtsinformationsstelle für die
digitale Lehre bwDigiRecht

25.02.2026

Maximilian Spehn

Inhaltsverzeichnis

1. Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen von KI-integrierenden und KI-robusten Prüfungen.....	4
2. Erlaubte oder verbotene KI-Nutzung	4
2.1. Formelle Voraussetzungen für eine erlaubte oder verbotene KI-Nutzung.....	5
2.2. Materielle Voraussetzungen für eine erlaubte oder verbotene KI-Nutzung.....	6
2.3. Formulierungsvorschläge für die Festlegung von KI als Hilfsmittel.....	7
3. Regelung von KI-Offenlegung	9
3.1. Formelle Voraussetzungen für Regelung der KI-Offenlegung	9
3.2. Materielle Voraussetzungen für die Regelung der KI-Offenlegung.....	10
3.3. Formulierungsvorschlag für Regelungen in Prüfungsordnungen.....	11
4. Regelungswirkung von Leitlinien und Strategiepapieren	12
5. Fazit und Ausblick	12
6. Literaturverzeichnis	14

Voraussetzungen rechtsverbindlicher KI-Nutzungsregelungen¹

Die vorliegende Handreichung erörtert die Voraussetzungen für rechtsverbindliche KI-Nutzungsregelungen. Zunächst wird der Unterschied zwischen KI-integrierender und KI-robusten Prüfungen und Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen bestimmter Regelungen erörtert. Darüber hinaus werden jeweils die Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen von KI-Hilfsmittelfestlegungen und KI-Offenlegungsregelungen dargelegt. Außerdem werden jeweils konkrete Formulierungen aus der Praxis vorgestellt und weitere Formulierungsvorschläge unterbreitet. Abschließend erfolgt ein Ausblick.

Im ergänzenden Gutachten „Verwaltungsaktqualität von Festlegungen zulässiger Hilfsmittel“² wird der Frage nachgegangen, ob hochschulseitige Festlegungen der zulässigen Hilfsmittel im Rahmen konkreter Prüfungen als Verwaltungsakte zu qualifizieren sind. Diese Frage ist hier insbesondere für Lehrende von Relevanz, da hiervon die Beachtlichkeit von Verfahrens- und Formvorschriften abhängt.³

Unterschiede zwischen KI-integrierenden und KI-robusten Prüfungen

KI-integrierende und KI-robuste Prüfungen unterscheiden sich zunächst darin, inwiefern in einer Prüfung KI als erlaubtes Hilfsmittel zugelassen ist. Diese Unterscheidung beeinflusst sowohl die Chancengleichheit im Kontext der materiellen Rechtmäßigkeit von KI-Hilfsmittelfestlegungen als auch die Formulierung von KI-Offenlegungsregelungen.

Voraussetzungen für eine erlaubte oder verbotene KI-Nutzung

In der Praxis können Lehrende KI als zulässiges oder unzulässiges Hilfsmittel festlegen, da Gerichte die mit Prüfungen verbundenen Arbeitshinweise zur Bestimmung der zugelassenen Hilfsmittel heranziehen. Solche Festlegungen stellen keinen Verwaltungsakt dar, sodass keine besonderen Verfahrens- oder Formvorschriften zu beachten sind. Auf Ebene der materiellen Rechtmäßigkeit sind insbesondere das Bestimmtheitsgebot und die Chancengleichheit zu beachten.

¹ Alle hier zitierten Online-Quellen wurden zuletzt am 25.02.2026 abgerufen. Kostenlos abrufbare Medien sind in den Fußnoten und im Literaturverzeichnis verlinkt

² Spehn, Verwaltungsaktqualität von Festlegungen zulässiger Hilfsmittel, [Link](#).

³ S. [Abschnitt 2.1](#).

Voraussetzungen für KI-Offenlegungsregelungen

Die Offenlegung der KI-Nutzung sowie die Sanktionierung im Falle einer unwahren Offenlegung müssen in der Prüfungsordnung geregelt werden. Hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen ergeben sich hierbei keine Besonderheiten im Vergleich zum regulären Erlass von Prüfungsordnungen. In materiellrechtlicher Hinsicht ist auch hier vor allem das Bestimmtheitsgebot zu beachten.

1. Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen von KI-integrierenden und KI-robusten Prüfungen

Bei KI-integrierenden Prüfungen handelt es sich um Prüfungen, bei denen die Verwendung von KI-Systemen erlaubt ist.⁴ Im Gegensatz dazu ist in KI-robusten Prüfungen der Einsatz von KI-Systemen untersagt.⁵ Sowohl KI-integrierende als auch KI-robuste Prüfungen stellen keine eigenständigen Prüfungsformate dar, deren Einführung eine Änderung der jeweiligen Prüfungsordnung erforderlich macht.⁶ Diese beiden Szenarien sind für rechtsverbindliche Nutzungsregelungen relevant, da sie unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten eröffnen. Im Hinblick auf die formellen Voraussetzungen ergibt sich hieraus grundsätzlich kein Unterschied. Die Unterscheidung gewinnt im Kontext der materiellen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen an Bedeutung. Die materiellen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen werden für die erlaubte oder verbotene KI-Nutzung in [Abschnitt 2.2](#) und für KI-Offenlegungsregelungen in [Abschnitt 3.2](#) dargestellt.

2. Erlaubte oder verbotene KI-Nutzung

Zunächst wird das Erlauben oder Verbiehen von KI-Systemen seitens der Hochschule im Rahmen von Prüfungen betrachtet. Für die folgenden Ausführungen ist maßgeblich, dass KI-integrierende Prüfungen keine eigenständigen Prüfungsformate darstellen, sondern KI-Systeme lediglich als Hilfsmittel fungieren.⁷ Das bedeutet insbesondere, dass die Hochschule herkömmliche Prüfungsformate (schriftliche Klausur im Hörsaal, mündliche Prüfung etc.) festlegt und durch eine Bekanntmachung der zugelassenen Hilfsmittel KI-Systeme erlaubt oder auch verbietet. Zentral ist hier demnach die **Befugnis** zur Festlegung

⁴ Der Begriff deckt sich damit weitgehend mit demjenigen, der in der Handreichung Rechtsfragen KI-integrierender Prüfungen verwendet wurde: *Spehn*, Rechtsfragen KI-integrierender Prüfungen, S. 4, [Link](#).

⁵ *Spehn*, Rechtsfragen KI-integrierender Prüfungen, S. 4, [Link](#).

⁶ *Spehn*, Rechtsfragen KI-integrierender Prüfungen, S. 7, [Link](#).

⁷ ChatGPT ausdrücklich als Hilfsmittel bezeichnend: *VG Hamburg*, Beschluss vom 15.12.2025 - 2 E 8786/25, S. 8, [Link](#); von „KI-Hilfsmittel“ sprechend: *TU Darmstadt*, Nutzung von KI-Hilfsmitteln bei Prüfungsleistungen im Studium, S. 1, [Link](#); zum Aspekt, dass es sich hierbei nicht um eigenständige Prüfungsformate handelt: *Spehn*, Rechtsfragen KI-integrierender Prüfungen, [Link](#); allgemeiner zu generativer KI als zugelassenes Hilfsmittel: *Heckmann/Rachut*, OdW 2024, 85 (86 f.), [Link](#).

der zulässigen Hilfsmittel. In der Rechtsliteratur wird vertreten, dass aufgrund der Grundrechtsrelevanz eine pauschale Erlaubnis beziehungsweise ein pauschales Verbot generativer KI im Hochschulgesetz verankert sein müsste.⁸ Es wird jedoch angemerkt, dass „der Handlungsdruck kaum gesehen wird bzw. zu spüren ist.“⁹ Soweit bekannt, wurde dieser Gesetzesvorbehalt in der Rechtsprechung bislang nicht thematisiert.¹⁰ Dem Verwaltungsgericht Arnsberg (VG Arnsberg) zufolge ergibt sich die Befugnis der Festlegung der zugelassenen Hilfsmittel aus der Annexkompetenz „zur Abnahme der entsprechenden Prüfung zu und dient dem Schutz des öffentlichen Interesses an einem geordneten Prüfungsablauf.“¹¹ Im Folgenden werden daher die Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen für die Festlegung von KI-Systemen als erlaubtes beziehungsweise verbotenes Hilfsmittel dargelegt.

2.1. Formelle Voraussetzungen für eine erlaubte oder verbotene KI-Nutzung

Das VG Arnsberg sprach die **Zuständigkeit** zur Bestimmung eines erlaubten Hilfsmittels der zuständigen Stelle als Annex zur Kompetenz zur Abnahme der Prüfung zu.¹² Auch in der Rechtsliteratur heißt es, dass die Zulassung von Hilfsmitteln Sache der Prüfenden in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sei.¹³ Das VG Arnsberg stellte im Ergebnis auf Bearbeitungshinweise der Klausur und auf die Verantwortlichkeit der prüfenden Person für die Aufgabenstellung ab.¹⁴ In einem weiteren Verfahren stellte das Sächsische Obergericht im Bezug auf die Festlegung der Hilfsmittel auf das „Deckblatt der [...] ausgehändigten Prüfungsunterlagen“¹⁵ ab. In der Praxis zieht die Rechtsprechung folglich die jeweilige **Aufgabenstellung zur Bestimmung der erlaubten Hilfsmittel heran**, ohne die Zuständigkeit der modulverantwortlichen Person zu thematisieren. Da diese regelmäßig von der modulverantwortlichen Person erstellt werden, kommt dieser praktisch die Zuständigkeit zur Festlegung der erlaubten Hilfsmittel zu. Demnach können einzelne Lehrende bezüglich der von ihnen gestellten Prüfungen über die Nutzung von

⁸ Heckmann/Rachut, OdW 2024, 85 (89), [Link](#).

⁹ Heckmann/Rachut, OdW 2024, 85 (89), [Link](#).

¹⁰ Jüngst wurde in der Rechtsprechung im schulischen Kontext weder die Befugnis noch die konkrete Zuständigkeit erörtert; abgestellt wurde auf Arbeitshinweise der Lehrkraft: VG Hamburg, Beschluss vom 15.12.2025 - 2 E 8786/25, S. 8, [Link](#).

¹¹ VG Arnsberg, Entscheidung vom 22.06.2020 - 9 K 2968/19, [Link](#), Rn. 51.

¹² VG Arnsberg, Entscheidung vom 22.06.2020 - 9 K 2968/19, [Link](#), Rn. 51; auch die Universität Mannheim meint, dass Lehrende für jede Prüfung festlegen müssen, „ob KI ein zugelassenes Hilfsmittel ist“: Universität Mannheim, Schriftliche Arbeiten in der Hochschullehre, Übernimmt ChatGPT die Kontrolle?, S. 5, [Link](#); in der Rechtsliteratur wird aus verfassungsrechtlichen Gründen die Schaffung einer Ermächtigungsnorm im jeweiligen Hochschulgesetz gefordert: Heckmann/Rachut, OdW 2024, 85 (98), [Link](#).

¹³ Heckmann/Rachut, OdW 2024, 85 (91), [Link](#).

¹⁴ VG Arnsberg, Entscheidung vom 22.06.2020 - 9 K 2968/19, [Link](#), Rn. 51; kürzlich stellte das VG Hamburg im schulischen Kontext auf „Arbeitshinweise“ ab, ohne die genaue Form näher darzulegen: VG Hamburg, Beschluss vom 15.12.2025 - 2 E 8786/25, S. 8, [Link](#).

¹⁵ OVG Sachsen, Beschluss vom 21.08.2012 - 2 A 492/11, [Link](#), Rn. 3.

KI-Systemen als Hilfsmittel entscheiden. Dieses Ergebnis wird durch das Argument gestützt, dass es im Rahmen von Hilfsmittel aus Gründen der Praktikabilität und Flexibilität rascher Entscheidungen entsprechend neueren Erkenntnissen bedarf.¹⁶ Eine Ausnahme hiervon besteht jedoch, wenn keine einzelnen Lehrenden im Kontext ihrer Veranstaltung Prüfungstätigkeiten ausüben und somit keine Hilfsmittel festlegen können. Dies ist beispielsweise im Rahmen der Staatsprüfung der Ersten juristischen Staatsprüfung der Fall. Hier liegt die Zuständigkeit beim Landesjustizprüfungsamt.¹⁷

Da es sich bei der Festlegung der Zulässigen Hilfsmittel um keinen Verwaltungsakt handelt,¹⁸ sind insbesondere die Verfahrens- und Formvorschriften gem. §§ 37, 39 LVwVfG nicht zu beachten, da diese tatbestandlich einen Verwaltungsakt voraussetzen.

2.2. **Materielle Voraussetzungen für eine erlaubte oder verbotene KI-Nutzung**

Da die Befugnis zur Festlegung des Hilfsmittels bislang nicht weiter durch die Rechtsprechung oder den Gesetzgeber ausgestaltet wurde,¹⁹ etablierten sich bislang keine besonderen materiellen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen. Jedenfalls muss die Festsetzung des erlaubten KI-Hilfsmittels mit höherrangigem Recht vereinbar sein. Im Rahmen der Bekanntmachung von Hilfsmitteln kommt dem **Bestimmtheitsgebot** nach Art. 20 Abs. 3 GG in der Rechtsprechung eine besondere Bedeutung zu.²⁰ Das Bestimmtheitsgebot verlangt unter anderem, dass Normen so bestimmt formuliert sein müssen, „dass die Folgen der Regelung für den Normadressat so vorhersehbar und berechenbar sind, dass [der*die Bürger*in] sein[*ihr] Verhalten danach ausrichten kann [...]“. ²¹ Während bei beaufsichtigten Prüfungen die erlaubten Hilfsmittel (positiv) aufgezählt werden,²² werden bei unbeaufsichtigten Prüfungen unerlaubte

¹⁶ Dieses Argument zog der VGH München heran, um die Möglichkeit der Übertragung der Erstellung einer Hilfsmittelbekanntmachung zu rechtfertigen: *VGH München*, Beschluss vom 07.03.2005 - 7 ZB 04.945, BeckRS 2014, 51969.

¹⁷ § 2 JAPro BW weist dem Landesjustizprüfungsamt die Zuständigkeit für die Durchführung Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung zu; zur Hilfsmittelbekanntmachung: *Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg*, Zulässige Hilfsmittel in der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung Frühjahr 2025, [Link](#).

¹⁸ *Spehn*, Verwaltungsaktqualität von Festlegungen zulässiger Hilfsmittel, S. 9, [Link](#).

¹⁹ Zur dogmatischen Herleitung, aber ohne materielle Voraussetzungen zu nennen: *VG Arnsberg*, Entscheidung vom 22.06.2020 - 9 K 2968/19, [Link](#), Rn. 51.

²⁰ Im Rahmen juristischer Staatsexamina: *VGH München*, Beschluss vom 07.03.2005 - 7 ZB 04.945; *VG München*, Urteil vom 29.01.2019 - M 4 K 17.3273, [Link](#), Rn. 75.

²¹ *Grzeszick*, Bestimmtheit des Rechts, GG Art. 20 Rn. 58.

²² Vgl. zur Praxis: *VG Arnsberg*, Entscheidung vom 22.06.2020 - 9 K 2968/19, [Link](#), Rn. 3 ff. das VG München zog einen Verweis auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis heran: *VG München*, Beschluss v. 28. November 2023 – M 3 E 23.4371, [Link](#).

Handlungsweisen und damit auch unzulässige Hilfsmittel (negativ) ausgeschlossen.²³ Daraus ergibt sich, dass Prüfende grundsätzlich nichts weiter unternehmen müssen, wenn sie die KI-Nutzung in einer beaufsichtigten Prüfung verbieten oder in einer unbeaufsichtigten Prüfung erlauben möchten. Hingegen ist eine Festlegung erforderlich, wenn sie die KI-Nutzung in einer beaufsichtigten Prüfung erlauben oder in einer unbeaufsichtigten Prüfung verbieten wollen.

In der Rechtsliteratur wurde vereinzelt dafür plädiert, im Rahmen der Bestimmung der zugelassenen Hilfsmittel nicht den Begriff KI zu verwenden, sondern an den Begriff der technischen Hilfsmittel anzuknüpfen.²⁴ Gerichte erhoben soweit bekannt bislang keinen Einwand gegen die Nutzung des Begriffs KI oder damit verwandten Begriffen.²⁵

Auch aus Gründen der **Chancengleichheit** erscheint es sinnvoll, möglichst ein hochschuleigenes KI-System als erlaubtes Hilfsmittel vorzusehen.²⁶ Hierdurch erhalten Studierende einen klaren Rahmen, innerhalb dessen sie agieren können. Zudem wird damit der Tatsache Rechnung getragen, dass derzeit unklar ist, inwiefern Lehrende Studierende zur Nutzung eines kommerziellen KI-Systems **verpflichten** können.²⁷ Im folgenden Abschnitt werden einzelne Umsetzungsmöglichkeiten aus der Praxis vorgestellt.

2.3. Formulierungsvorschläge für die Festlegung von KI als Hilfsmittel

Wie in [Abschnitt 2.2](#) gezeigt, müssen Lehrende hinsichtlich der Festlegung von KI als Hilfsmittel grundsätzlich nur tätig werden, wenn sie KI in beaufsichtigten Prüfungen erlauben oder in unbeaufsichtigten Prüfungen verbieten möchten. Es sind lediglich wenige öffentlich zugängliche Aufgabenstellungen bekannt,²⁸ in denen KI als Hilfsmittel explizit erlaubt oder verboten wird. Teilweise werden Dokumente bereitgestellt, in denen KI im Rahmen von Hausarbeiten generell und ausdrücklich verboten wird: Beispielsweise heißt es in den Hinweisen zum Abfassen von Hausarbeiten eines Lehrstuhls der Friedrich-Alexander-Universität: „Künstliche Intelligenz wie ChatGPT stellt an der FAU kein zulässiges Hilfsmittel

²³ Heckmann/Rachut, OdW 2024, 85 (87), [Link](#); bei dieser Unterscheidung von einer „ersten Orientierung“ sprechend: Morgenroth, Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht, Rn. 353; das VG Hamburg hält nicht die Beaufsichtigung für maßgeblich, sondern zieht die Eigenständigkeit der Leistungserbringung heran: VG Hamburg, Beschluss vom 15.12.2025 - 2 E 8786/25, S. 8, [Link](#).

²⁴ Heckmann/Rachut, OdW 2024, 85 (91), [Link](#).

²⁵ Zum Begriff „KI-Tools“: VG München, Beschluss v. 28. November 2023 – M 3 E 23.4371, [Link](#), Rn. 32; „ChatGPT“ wohl als Stellvertreter heranziehend: VG Hamburg, Beschluss vom 15.12.2025 - 2 E 8786/25, S. 8, [Link](#).

²⁶ Spehn, Rechtsfragen KI-integrierender Prüfungen, S. 11 f., [Link](#).

²⁷ Diese Frage rührt daher, dass sonst Studierende zur Preisgabe von Daten an Dritte verpflichtet werden würden: Spehn, Rechtsfragen KI-integrierender Prüfungen, S. 8, [Link](#).

²⁸ Solche Aufgabenstellungen ziehen Gerichte praktisch heran, um zulässige Hilfsmittel zu bestimmen, vgl. Abschnitt [2.1](#).

dar.“²⁹ Im schulischen Kontext wurden im Rahmen eines Lesetagebuchs sowohl der Arbeitshinweis „use your own words“ als auch ein im Unterricht erteilter Hinweis, dass der Einsatz von ChatGPT unzulässig sei, als ausreichend angesehen.³⁰ Es ist keine öffentlich zugängliche Aufgabenstellung bekannt, aus der hervorgeht, dass KI in einer beaufsichtigten Prüfung als Hilfsmittel erlaubt ist.³¹ Zugunsten der **Rechtssicherheit**, insbesondere auch im Interesse der Studierenden, erscheint es dennoch sinnvoll, auch in Szenarien, in denen KI als Hilfsmittel nicht ausdrücklich geregelt werden muss, zumindest einen schriftlichen Hinweis zu geben. Dies geschieht in der Praxis bereits, wobei die Nutzung von KI-Systemen in der Regel nicht uneingeschränkt erfolgen darf.³²

Um den Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit des Begriffs KI³³ und der Chancengleichheit³⁴ Rechnung zu tragen, sollte KI selbst definiert werden und ein hochschuleigenes KI-System als zugelassenes KI-System bestimmt oder KI-Systeme generell ausgeschlossen werden. Die Formulierung sollte schriftlich erfolgen und möglichst direkt in der Aufgabenstellung angegeben werden, da Gerichte diese in der Praxis heranziehen.³⁵ Werden KI-Systeme verboten, bestehen grundsätzlich andere Bedenken im Hinblick auf die Chancengleichheit: In diesem Fall wirkt sich die Nutzung jeglichen KI-Systems bereits negativ auf die Chancengleichheit aller Prüfungsteilnehmenden aus, sodass das konkrete System unerheblich ist.

Falls die Nutzung von KI **erlaubt** werden soll, bietet sich daher die folgende Formulierung an:

Zur Anfertigung der Prüfungsleistung ist im Rahmen der Veranstaltung [Veranstaltungsname] die Nutzung des generativen KI-Systems [hochschuleigenes KI-System] [uneingeschränkt erlaubt./mit den folgenden Einschränkungen erlaubt:] [Einschränkungen.]

Bei generativer künstlicher Intelligenz handelt es sich um Werkzeuge und Anwendungen, die fähig sind, auf Anfrage oder Aufforderung (sog. Prompts) neue Inhalte in Form von z.B. Text, Bilder, Daten, Formeln, und Programmbefehlen zu erzeugen. Beispiele hierfür sind ChatGPT, Claude oder Copilot.

²⁹ *Lehrstuhl für Politische Theorie und Ideengeschichte, Friedrich-Alexander-Universität*, Hinweise zum Abfassen von Hausarbeiten am Lehrstuhl für Politische Theorie und Ideengeschichte, S. 5, [Link](#).

³⁰ *VG Hamburg*, Beschluss vom 15.12.2025 - 2 E 8786/25, S. 8, [Link](#).

³¹ Solche dürften nur in elektronischen Präsenzprüfungen in Betracht kommen, da nur hier Studierende Zugriff auf ein digitales Endgerät haben.

³² So z.B. an der Universität Hildesheim: *Lange*, Richtlinien zum wissenschaftlichen Arbeiten im Studiengang Wirtschaft, S. 15, [Link](#); *Universität Mannheim*, Richtlinien zur Nutzung von KI-Tools am Lehrstuhl für Organisation und Innovation, [Link](#).

³³ Zur Herausforderung der fehlenden Definition von KI: *Heckmann/Rachut*, OdW 2024, 85 (90 f.), [Link](#).

³⁴ *Spehn*, Rechtsfragen KI-integrierender Prüfungen, S. 11 ff., [Link](#).

³⁵ Siehe [Abschnitt 2.1](#).

Falls die Nutzung von KI **verboten** werden soll, bietet sich die folgende Formulierung an:

Zur Anfertigung der Prüfungsleistung ist im Rahmen der Veranstaltung [Veranstaltungsname] die Nutzung generativer KI verboten.

Bei generativer künstlicher Intelligenz handelt es sich um Werkzeuge und Anwendungen, die fähig sind, auf Anfrage oder Aufforderung (sog. Prompts) neue Inhalte in Form von z.B. Text, Bilder, Daten, Formeln, und Programmbefehlen zu erzeugen. Beispiele hierfür sind ChatGPT, Claude oder Copilot.

3. Regelung von KI-Offenlegung

Im Gegensatz zur KI-Nutzungsregelung bezieht sich die KI-Offenlegungsregelung nicht darauf, ob und in welchem Umfang KI für eine konkrete Prüfung zugelassen wird.³⁶ Vielmehr geht es hierbei darum, dass die Studierenden versichern, im Hinblick auf den Einsatz von KI die Hilfsmittelvorgaben einzuhalten, sowie um die Sanktionierung einer Täuschung. Der Landesgesetzgeber schreibt gemäß § 32 Abs. 4 Nr. 3 LHG vor, dass Prüfungsordnungen Regelungen zum Prüfungsverfahren sowie zu den Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften enthalten müssen. Hierzu zählen auch Regelungen zur **Anzeigepflicht des Einsatzes von KI** bzw. zu Eigenständigkeitserklärungen.³⁷ Es ist bislang keine Entscheidung aus Baden-Württemberg bekannt, in der die Sanktionierung einer unzulässigen KI-Nutzung anhand der maßgeblichen Prüfungsordnung beurteilt wurde. In anderen Bundesländern geschah dies jedoch bereits.³⁸ Die Befugnis der Hochschulen, Satzungen zu erlassen, wozu auch die Prüfungsordnungen nach § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG zählen, ergibt sich aus ihrer verfassungsrechtlich geschützten Satzungsautonomie.³⁹

3.1. Formelle Voraussetzungen für Regelung der KI-Offenlegung

Im Rahmen der Regelung von KI-Eigenständigkeitserklärungen gelten die formellen Voraussetzungen für den Erlass von Prüfungsordnungen. Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Beschlussfassung kommen grundsätzlich nur der Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Studienkommission sowie der anschließend

³⁶ S. hierzu [Abschnitt 2](#).

³⁷ *Morgenroth*, Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht, Rn. 354.

³⁸ Im schulischen Kontext war in Hamburg die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums relevant: *VG Hamburg*, Beschluss vom 15.12.2025 - 2 E 8786/25, S. 5, [Link](#); zu einer Fachprüfungs- und Studienordnung für einen Masterstudiengang: *VG München*, Beschluss v. 28. November 2023 – M 3 E 23.4371, [Link](#), Rn. 24 ff.

³⁹ *BVerfG*, Beschluss vom 26.06.2015 - 1 BvR 2218/13, [Link](#), Rn. 25; *Keil*, Vorbehalt des Gesetzes, Satzungsautonomie, jeweilige Grenzen, LHG § 32 Rn. 30.

entscheidende Senat in Betracht.⁴⁰ Bei der Dualen Hochschule sind als dezentrale Organe der örtliche Senat der Studienakademie sowie, hinsichtlich standortspezifischer Inhalte, zusätzlich der örtliche Hochschulrat zur Entscheidung befugt.⁴¹

Hinsichtlich des **Verfahrens** sind die auf die zuständigen Gremien anzuwendenden Verfahrensvorschriften des LHG, der jeweiligen Grundordnung sowie etwaige Verfahrensordnungen zu beachten.⁴² Werden gesetzliche Verfahrensvorschriften nicht beachtet, kann dies zur Nichtigkeit der Prüfungsordnung führen; bei bloßen Ordnungsvorschriften ist dies hingegen nicht der Fall.⁴³

Hinsichtlich der **Form** gilt, dass Prüfungsordnungen gem. § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG als Satzungen erlassen werden. In der Rechtsliteratur wird darauf hingewiesen, dass schlichte Verwaltungsanordnungen, administrative Prüfungserlasse oder Gewohnheitsrecht sich nicht mehr eignen, um die meisten Komponenten des Prüfungsrechts zu regeln.⁴⁴ Zudem wird gefordert, dass die Ablehnung oder Zustimmung des Rektors mit Datum und Unterschrift dokumentiert wird und dass die Prüfungsordnung nach förmlicher Ausfertigung amtlich verkündet wird.⁴⁵

3.2. Materielle Voraussetzungen für die Regelung der KI-Offenlegung

Soweit bekannt wurde bislang keine Prüfungsordnung, die Regelungen bezüglich der Offenlegung von KI etabliert, gerichtlich überprüft. Es ist erforderlich, dass die Prüfungsordnung zunächst die notwendigen Inhalte gemäß § 32 Abs. 4 LHG enthält.

Darüber hinaus sind in materiell-rechtlicher Hinsicht höherrangige Vorschriften zu berücksichtigen. Hierzu zählt insbesondere das **Bestimmtheitsgebot**.⁴⁶ Möglichen Zweifeln an der hinreichenden Bestimmtheit des KI-Begriffs, die auf einer fehlenden etablierten Definition in der Rechtswissenschaft beruhen,⁴⁷ kann dadurch begegnet werden, dass Hochschulen eine Definition in der Prüfungsordnung aufnehmen. Inwiefern dies jedoch zwingend erforderlich ist, ist fraglich, da Gerichte bislang keine Einwände gegen nicht näher definierte KI-Begriffe erhoben haben.⁴⁸

⁴⁰ Keil, Kompetenz: Beratungs- und Beschlussorgane, LHG § 32 Rn. 14.

⁴¹ Keil, Kompetenz: Beratungs- und Beschlussorgane, LHG § 32 Rn. 14.

⁴² Keil, Verfahren, LHG § 32 Rn. 21.

⁴³ Keil, Verfahren, LHG § 32 Rn. 21.

⁴⁴ Keil, Form: Ausfertigung und Verkündung als Satzung, LHG § 32 Rn. 22.

⁴⁵ Keil, Form: Ausfertigung und Verkündung als Satzung, LHG § 32 Rn. 23 ff.

⁴⁶ Zur Definition: S. [Abschnitt 2.2](#).

⁴⁷ Heckmann/Rachut, OdW 2024, 85 (90 f.), [Link](#).

⁴⁸ S. [Abschnitt 2.2](#).

In der Rechtsliteratur wird dafür plädiert, dass die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften angesichts ihrer besonderen Relevanz für die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG möglichst **deutlich, aber offen** für den Einzelfall formuliert werden sollten.⁴⁹ Grundsätzlich ist es möglich, dass in Prüfungsordnungen vollständig mit dem Begriff der Eigenständigkeit operiert und der Einsatz von KI hierunter subsumiert wird.⁵⁰ Allerdings ist diesbezüglich eine ausdrückliche Benennung von KI im Hinblick auf die Rechtssicherheit förderlich, damit Studierende einen klaren rechtlichen Rahmen erhalten.

3.3. Formulierungsvorschlag für Regelungen in Prüfungsordnungen

Formulierungen in Prüfungsordnungen, die KI explizit benennen, sind derzeit nicht weit verbreitet. Die Universität Hohenheim hat in ihren Prüfungsordnungen eine Regelung geschaffen, die besagt, dass bei Verwendung generativer KI, in einer separaten Erklärung anzugeben ist, wie diese Verwendung erfolgte.⁵¹ Die Prüfungsordnung enthält außerdem eine Sanktionsvorschrift.⁵² Der dortige Formulierungsvorschlag trägt nicht nur zur Rechtssicherheit bei, da KI ausdrücklich behandelt wird, sondern schafft auch Klarheit hinsichtlich der Folgen einer Täuschung. In Anlehnung an die Formulierung der Universität Hohenheim erscheint die folgende Formulierung geeignet, die um eine Definition des Begriffs KI ergänzt wurde, um den Bedenken mangelnder Bestimmtheit zu begegnen:

Bei Verwendung generativer KI ist in einer separaten Erklärung anzugeben, wie diese Verwendung erfolgte. Bei generativer künstlicher Intelligenz handelt es sich um Werkzeuge und Anwendungen, die fähig sind, auf Anfrage oder Aufforderung (sog. Prompts) neue Inhalte in Form von z.B. Text, Bilder, Daten, Formeln, und Programmbefehlen zu erzeugen. Beispiele hierfür sind ChatGPT, Claude oder Copilot. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung, kann die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

Die gewünschten Offenlegungen variieren jedoch praktisch stark,⁵³ sodass an dieser Stelle nicht für jedes Szenario Formulierungsvorschläge dargelegt werden. Andere Regelungen wären beispielsweise dann

⁴⁹ Keil, Vorgaben, LHG § 32 Rn. 37; von „schlanke[n] Prüfungsordnungen“ sprechend: Neugärtner, OdW 2026, 67 (69), [Link](#).

⁵⁰ Das VG Hamburg zog insb. den Begriff der Eigenständigkeit heran: VG Hamburg, Beschluss vom 15.12.2025 - 2 E 8786/25, S. 7 f., [Link](#).

⁵¹ In § 13 Abs. 2 Satz 2: Universität Hohenheim, Allgemeine Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Universität Hohenheim, S. 7, [Link](#).

⁵² Vgl. § 13 Abs. 2 Satz 5 Universität Hohenheim, Allgemeine Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Universität Hohenheim, S. 7, [Link](#).

⁵³ Knecht, Offenlegung der KI-Nutzung an Hochschulen, S. 11.

notwendig, wenn der Einsatz von KI ausdrücklich und generell hochschulweit ein unzulässiges Hilfsmittel darstellen würde.⁵⁴ Konkrete Ansätze für die jeweiligen Szenarien finden sich in der Handreichung Offenlegung der KI-Nutzung an Hochschulen von bwDigiRecht.⁵⁵

4. Regelungswirkung von Leitlinien und Strategiepapieren

In der Vergangenheit haben Hochschulen Details zur KI-Nutzung auch in nicht eindeutig rechtsverbindlichen Dokumenten wie beispielsweise Leitlinien und Strategiepapieren aufgenommen. In der Regel fehlt diesen Dokumenten der Satzungscharakter, der beispielsweise für die Sanktionierung eines Täuschungsversuchs notwendig ist und den Prüfungsordnungen gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG aufweisen.⁵⁶ Dennoch kann solchen Dokumenten eine Relevanz zukommen: Eine kontinuierliche und konsequente Anwendung solcher Dokumente kann zu einer Verdichtung im Sinne einer **Geltung kraft Verwaltungspraxis** führen, die die Hochschulen zur Gleichbehandlung aller Betroffenen verpflichtet.⁵⁷

5. Fazit und Ausblick

Wie in [Abschnitt 2](#) gezeigt, können Lehrende faktisch darüber entscheiden, ob KI als zugelassenes Hilfsmittel verwendet werden darf, da ihre Arbeitshinweise im Rahmen von Prüfungen von Gerichten herangezogen werden. Weitere formelle Verfahrens- und Formvoraussetzungen sind nicht einzuhalten, da es sich mangels Außenwirkung nicht um einen Verwaltungsakt handelt.⁵⁸ In materiell-rechtlicher Hinsicht sollte aus Gründen der Chancengleichheit bei einer erlaubten KI-Nutzung ein hochschuleigenes KI-System als Hilfsmittel vorgesehen werden. Falls die Bedenken hinsichtlich der Unbestimmtheit des Begriffs (generativer) KI geteilt werden, kann dieser weiter definiert werden. Bislang haben Gerichte jedoch keine Einwände gegen eine fehlende Definition erhoben. Formulierungsvorschläge zur Festlegung von KI als zulässiges oder unzulässiges Hilfsmittel finden sich in [Abschnitt 2.3](#).

Regelungen zur Offenlegung des KI-Einsatzes müssen aufgrund der damit verbundenen Sanktionen in der Prüfungsordnung verankert werden (siehe [Abschnitt 3](#)). Im Vergleich zu den herkömmlichen Verfahren zum Erlass von Prüfungsordnungen sind hierbei keine Besonderheiten zu beachten. In materiell-rechtlicher Hinsicht muss hierbei ebenfalls das Bestimmtheitsgebot beachtet

⁵⁴ So z.B.: *Lehrstuhl für Politische Theorie und Ideengeschichte, Friedrich-Alexander-Universität*, Hinweise zum Abfassen von Hausarbeiten am Lehrstuhl für Politische Theorie und Ideengeschichte, S. 5, [Link](#).

⁵⁵ *Knecht*, Offenlegung der KI-Nutzung an Hochschulen.

⁵⁶ Dies ist auf den Gesetzesvorbehalt zurückzuführen: *Jeremias*, Sanktionen, Rn. 240, 19.

⁵⁷ *Morgenroth*, Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht, Rn. 354.

⁵⁸ *Spehn*, Verwaltungsaktqualität von Festlegungen zulässiger Hilfsmittel, S. 9, [Link](#).

werden. In [Abschnitt 3.3](#) ist ein Formulierungsvorschlag für einen Abschnitt in der Prüfungsordnung sowie ein Verweis auf weiterführende Ressourcen enthalten.

Bei den gerichtlichen Entscheidungen des VG Hamburg⁵⁹ und des VG München,⁶⁰ die beide unmittelbar unerlaubte KI-Nutzung zum Gegenstand hatten, handelt es sich jeweils um Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutz. Bislang fehlen entsprechende Entscheidungen in Hauptsacheverfahren, die zu weiteren Erkenntnissen führen könnten. Besonders ist zu beobachten, inwiefern sich Gerichte mit dem Begriff der (generativen) KI ohne weitere Definition zufriedengeben, sollte in einem Fall nicht ChatGPT die zentrale Rolle einnehmen. Zudem ist zu beobachten, ob Gerichte künftig eine Rechtsgrundlage durch den Gesetzgeber verlangen werden.⁶¹ Derzeit scheint es jedoch möglich, dass seitens der Hochschulen der Begriff der KI nicht weiter definiert werden muss und dass entsprechende Regelungen aufgrund der Annexkompetenz⁶² zur Durchführung von Prüfungen bzw. aufgrund der Satzungsautonomie der Hochschulen erlassen werden können.

⁵⁹ VG Hamburg, Beschluss vom 15.12.2025 - 2 E 8786/25, [Link](#).

⁶⁰ VG München, Beschluss v. 28. November 2023 – M 3 E 23.4371, [Link](#).

⁶¹ Dies fordernd: Heckmann/Rachut, OdW 2024, 85 (88 f.), [Link](#).

⁶² Siehe zur Annexkompetenz: Abschnitt X.

6. Literaturverzeichnis

BVerfG, Beschluss vom 26.06.2015 - 1 BvR 2218/13, 2015, [Link](#)

Grzeszick, Bernd, Bestimmtheit des Rechts, Grundgesetz Kommentar 2025

Heckmann, Dirk / Rachut, Sarah, Rechtssichere Hochschulprüfungen mit und trotz generativer KI, OdW 2024, 85–100, [Link](#)

Jeremias, Christoph, Sanktionen, Prüfungsrecht 2026

Keil, Rainer, Vorbehalt des Gesetzes, Satzungsautonomie, jeweilige Grenzen, BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg 2025

Keil, Rainer, Kompetenz: Beratungs- und Beschlussorgane, BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg 2025

Keil, Rainer, Verfahren, BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg 2025

Keil, Rainer, Form: Ausfertigung und Verkündung als Satzung, BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg 2025

Keil, Rainer, Vorgaben, BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg 2025

Knecht, Jana, Offenlegung der KI-Nutzung an Hochschulen, 2025, 41

Lange, Astrid, Richtlinien zum wissenschaftlichen Arbeiten im Studienfach Wirtschaft, 2024, [Link](#)

Lehrstuhl für Politische Theorie und Ideengeschichte, Friedrich-Alexander-Universität, Hinweise zum Abfassen von Hausarbeiten am Lehrstuhl für Politische Theorie und Ideengeschichte, [Link](#)

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg, Zulässige Hilfsmittel in der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung Frühjahr 2025, 1–3, [Link](#)

Morgenroth, Carsten, Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht, 2026

Neugärtner, Rico David, Prüfung und Täuschung – Vom Spickzettel bis zum Einsatz Künstlicher Intelligenz – Bericht über die Tagung des Vereins zur Förderung des deutschen und internationalen Wissenschaftsrechts e.V. am 7.10.2025, OdW 2026, 67–74, [Link](#)

OVG Sachsen, Beschluss vom 21.08.2012 - 2 A 492/11, 2012, [Link](#)

Spehn, Maximilian, Rechtsfragen KI-integrierender Prüfungen, 2026, 1–19, [Link](#)

Spehn, Maximilian, Verwaltungsaktqualität von Festlegungen zulässiger Hilfsmittel, 2026, 1–12, [Link](#)

TU Darmstadt, Nutzung von KI-Hilfsmitteln bei Prüfungsleistungen im Studium, 2024, [Link](#)

Universität Hohenheim, Allgemeine Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Universität Hohenheim, 2024, [Link](#)

Universität Mannheim, Richtlinien zur Nutzung von KI-Tools am Lehrstuhl für Organisation und Innovation, 2024, [Link](#)

Universität Mannheim, Schriftliche Arbeiten in der Hochschullehre, Übernimmt ChatGPT die Kontrolle?, [Link](#)

VG Arnsberg, Entscheidung vom 22.06.2020 - 9 K 2968/19, 2020, [Link](#)

VG Hamburg, Beschluss vom 15.12.2025 - 2 E 8786/25, 2025, [Link](#)

VG München, Urteil vom 29.01.2019 - M 4 K 17.3273, 2019, [Link](#)

VG München, Beschluss v. 28. November 2023 – M 3 E 23.4371, 2023, [Link](#)

VGH München, Beschluss vom 07.03.2005 - 7 ZB 04.945, 2005



Kontakt

Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre (bwDigiRecht)
im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-Württemberg (HND-BW)

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Adenauerring 12

76131 Karlsruhe

bwDigiRecht@hnd-bw.de

Zitiervorschlag: *Spehn, Maximilian*, Handreichung Voraussetzungen rechtsverbindlicher KI-Nutzungsregelungen, Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre (bwDigiRecht) im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-Württemberg, Karlsruhe, 2026.



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386



Gefördert vom Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT,
FORSCHUNG UND KUNST